



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Juli 2023, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

1. Auf Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
  - b) wer nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

### 1. Bestattungsgebühren

1.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem einfachtiefen Grab	760,00 €
1.2	Bestattung in einem Kindergrab	520,00 €
1.3	Beisetzung von Aschen in einem Urnengrab, Rasen-Urnenwahlgrab, Baum-Urnenwahlgrab bzw. Urnenstele	480,00 €
1.4	Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Betrag um jeweils	100 %

### 2. Grabnutzungsgebühren

2.1	Reihengrab	3.070,00 €
2.2	Rasenreihengrab	5.130,00 €
2.3	Kindergrab	1.730,00 €
2.4	Urnenreihengrab	2.050,00 €
2.5	Anonymes Urnengrab	1.730,00 €
2.6	Urnenreihen-Stelengrab	1.750,00 €

### 3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Wahlgrab

3.1	Einzelwahlgrab	3.350,00 €
3.2	Doppelwahlgrab	5.560,00 €
3.3	Dreifachwahlgrab	7.230,00 €
3.4	Rasenwahlgrab	7.620,00 €
3.5	Urnwahlgrab	3.010,00 €
3.6	Rasen-Urnenwahlgrab mit 16, 24 und 32 Grabstellen zzgl. vorgeschriebene Grabplatte	3.420,00 € 570,00 €
3.7	Baum-Urnenwahlgrab mit 16, 24 und 32 Grabstellen	3.050,00 €
3.8	Baum-Urnenwahlgrab, Familienbau mit 8 Grabstellen	5.260,00 €
3.9	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.8	
3.10	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

### 4. Sonderleistungen

4.1	Aussegnungshalle pro Trauerfeierlichkeit	250,00 €
4.2	Benutzung der Leichenzelle täglich	50,00 €
4.3	Abräumen eines Einzelgrabes durch die Gemeinde	346,00 €
4.4	Abräumen eines Doppelgrabes durch die Gemeinde	504,00 €
4.5	Abräumen eines Urnengrabes oder Kindergrabes durch die Gemeinde	153,00 €
4.6	Ausgraben von Leichen und Gebeinen	nach Aufwand
4.7	Ausgraben von Urnen	202,00 €
4.8	Umbetten von Urnen	202,00 €
4.9	Alle übrigen Sonderleistungen pro MitarbeiterIn und Arbeitsstunde	78,00 €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1993, letztmalig geändert am 04. November 2013, außer Kraft.

Weil im Schönbuch, 12.07.2023

Wolfgang Lahl  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzes-widrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.